AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT VELLMAR

Bauleitplanung der Stadt Vellmar

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Lange Wender"
Stadt Vellmar, Stadtteile Obervellmar und Niedervellmar

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Geltungsbereiches der 3: Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 (ohne Maßstab)

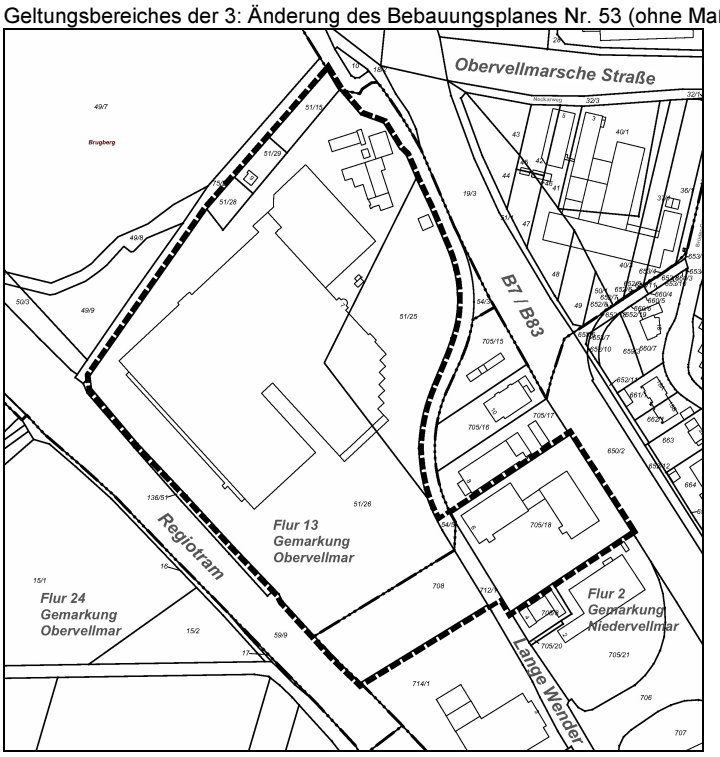

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vellmar hat am 09.05.2016 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 "Lange Wender" der Stadt Vellmar gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S.1722), **tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Die in Kraft gesetzte 3. Änderung des Bebauungsplanes mit ihrer Begründung kann, während der Dienststunden, im Rathaus der Stadt Vellmar, Rathausplatz 1, 34246 Vellmar, Fachbereich 3 Stadtentwicklung und Umwelt OG, von jeder Person eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 44 Baugesetzbuch (BauGB):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB (in der o.g. Fassung) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, ebenso wie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs , dann beachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Vellmar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach " 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der o.g. Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche, wird hingewiesen.

Vellmar, 10.05.2016
Magistrat Stadt der Vellmar
Manfred Ludewig, Bürgermeister